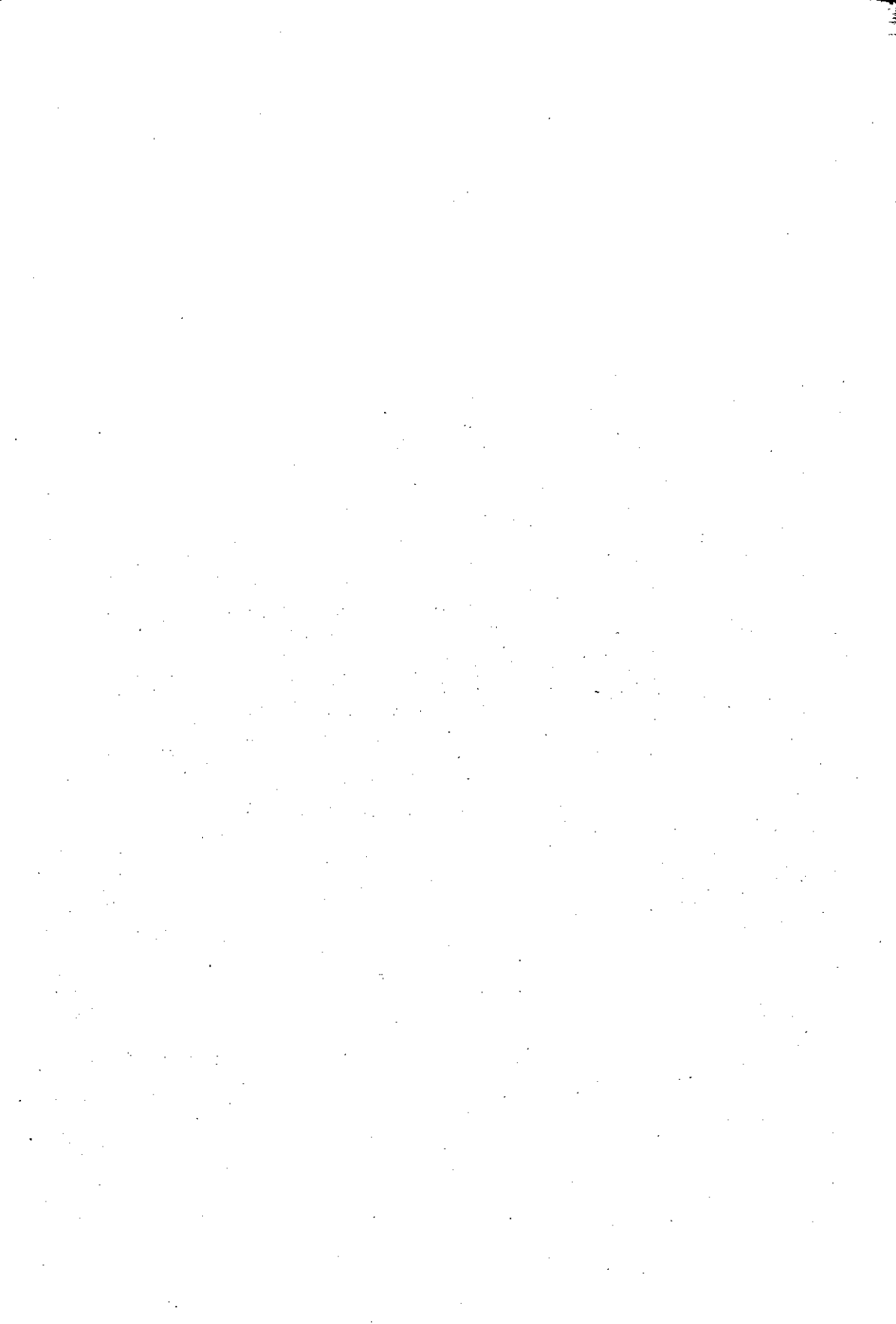


Hans Lentze

(Wien)

**DIE EINFÜHRUNG DER RECHTSGESCHICHTE
ALS UNTERRICHTSFACH IN DER UNIVERSITÄTSREFORM
DES MINISTERS GRAF LEO THUN-HOHENSTEIN**



DIE EINFÜHRUNG DER RECHTSGESCHICHTE ALS
UNTERRICHTSFACH IN DER UNIVERSITÄTSREFORM DES
MINISTERS GRAF LEO THUN—HOHENSTEIN*

Als sich eine europäische Rechtswissenschaft entwickelte, da war sie nicht an nationale Schranken gebunden und schuf sich ein einheitliches Lehrgebäude, das europäische *jus commune*. Von dieser gesamteuropäischen Rechtswissenschaft haben sich dann die nationalen Rechtswissenschaften, darunter auch die deutsche Rechtswissenschaft, abgespalten. Die traditionellen Lehrfä-

* Verzeichnis der abgekürzt zitierten Abhandlungen des Verfassers:

Die *Eingliederung* der österreichischen Zivilrechtswissenschaft = Die Eingliederung der österreichischen Zivilrechtswissenschaft in die deutsche Pandektenwissenschaft. Die Entwicklung des Zivilrechts in Mitteleuropa (1848—1944), hg. von A. Csizmadia und K. Kovács, Budapest 1970, S. 59—70.

Die germanistischen *Fächer* = Die germanistischen Fächer an der juristischen Fakultät der Universität Wien, Studien zur Geschichte der Universität Wien, Bd. II, Graz—Köln 1965, S. 61—103.

L'insegnamento = L'insegnamento della storia del diritto nella riforma degli studi universitari promossa dal ministro austriaco von Thun e l'istituzione di una cattedra a Pavia e Padova, Archivio Storico Lombardo 78—79 (= Serie ottava, vol. 3) (1951—1952), Milano 1953, S. 291—306.

Austrian Law Schools = Austrian Law Schools and Legal History, Essays in Legal History in Honor of Felix Frankfurter, hg. von M. D. Forkosch, Indianapolis—Kansas City—New York 1966, S. 159—174.

Naturrecht und Historische Schule = Naturrecht und Historische Schule in der österreichischen Rechtswissenschaft, Wissenschaft und Weltbild 23, Wien 1970, S. 38—44.

George Phillips und die italienische Rechtsgeschichte = George Phillips und die italienische Rechtsgeschichte, Österreich und Europa. Festgabe für Hugo Hantsch zum 70. Geburtstag, Graz—Wien—Köln 1965, S. 337—349.

Die *Rechtsgeschichte* = Die Rechtsgeschichte und der Verlust des Mittelalters, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 78, 1970, S. 1—12.

Die österreichische *Rechtswissenschaft* = Die österreichische Rechtswissenschaft vor dem Jahre 1848, Die juristische Bildung in der Slowakei und Ungarn bis zum J. 1848. Materialien der IX. tschechoslowakisch-ungarischen Rechtshistorikerkonferenz, Bratislava 1968, S. 157—168.

Die romantisch-konservative *Richtung* = Die romantischkonservative Richtung der deutschen Rechtsgeschichte. Der Standort Philipp Anton von Segessers, Der Geschichtsfreund. Mitteilungen des Historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz usw., Bd. 106, Stans 1953, S. 5—37.

Graf Thun und die deutsche *Rechtsgeschichte* = Graf Thun und die deutsche Rechtsgeschichte, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. 63, 1955, S. 500—521.

Graf Thun und die voraussetzungslose *Wissenschaft* = Graf Thun und die voraussetzungslose Wissenschaft, Festschrift Karl Eder zum siebzigsten Geburtstag, Innsbruck 1959, S. 197—209.

Die *Universitätsreform* = Die Universitätsreform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein. (Sitzungsberichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl., Bd. 239/2), Wien 1962.

cher der deutschen Rechtswissenschaft waren zunächst jene des gemeineuropäischen *jus commune*: römisches Recht und kanonisches Recht. Erst allmählich bereicherte sich der Lehrplan der Rechtsfakultäten, neue Lehrfächer wurden Gegenstand wissenschaftlicher Bearbeitung, und fanden auch in den Rechtsunterricht Eingang: Staatsrecht, Völkerrecht, Strafrecht und Prozeßrecht. Eine neue Fundierung gab der Rechtswissenschaft das Naturrecht, d. h. das Vernunftrecht der Aufklärung. Auch die österreichischen Rechtsfakultäten standen in der Gemeinschaft der deutschen Rechtsfakultäten und waren nach den gleichen Prinzipien organisiert.¹

Rechtsgeschichte und Dogmatik waren eng miteinander verzahnt, wie überhaupt Recht und Geschichte im Rechtsleben von damals eng verbunden waren. Bei allen Rechtsfragen mußte man über alte Lokalgesetze und Privilegien entscheiden, jeder Richter und Verwaltungsbeamte mußte sich immer wieder mit dem wichtigsten Problem der damaligen Zeit auseinandersetzen: ob altes lokales Recht noch gilt. Am längsten hat das kanonische Recht diese alte Verbindung bewahrt, hier spaltete sich erst im 20. Jahrhundert eine eigene Disziplin „Kirchliche Rechtsgeschichte“ ab.²

Im Rahmen der Wissenschaft vom römischen Recht wurden schon früh rechtsgeschichtliche Studien betrieben, ja die elegante Jurisprudenz im Zeitalter des Humanismus machte diese zum Hauptgegenstand der Forschung. Das Lehrfach „Römische Rechtsgeschichte“ hat eine sehr alte Tradition.³

Im 18. Jahrhundert entwickelte sich an den Rechtsfakultäten des deutschen Raumes eine neue wissenschaftliche Disziplin: das deutsche Privatrecht, ein aus der Vielfalt der Lokalrechte künstlich konstruiertes Recht, das man dem römischen Recht gegenüberstellte. Es begann der sogenannte Positivitätsstreit um das deutsche Privatrecht, dessen Gegner behaupteten, man müsse ihm die Positivität, d. h. die wirkliche Existenz im Leben, absprechen. Das deutsche Privatrecht — oder kurz gesagt: das deutsche Recht — bezeichnet das im Gegensatz zum römischen Recht nationale, von dem, was aus der Antike übernommen wurde, unabhängige Rechtserbe, die germanisch-deutsche Wurzel der europäischen Rechtsentwicklung. Ursprünglich war das deutsche Privatrecht nur ein Komplement zum römischen und gemeinen Recht, es umfaßte ein paar Rechtsgebiete. Im 19. Jahrhundert nahm dann die Wissenschaft vom deutschen Privatrecht einen großen Aufschwung. Noch heute wird an den deutschen und österreichischen Universitäten eine Vorlesung über deutsches Privatrecht gehalten, in der ein System geboten wird. Eine wirkliche Geschichte des Privatrechtes wird dabei nicht gegeben, die Dogmatik überwältigt die Geschichte. Im Rahmen des deutschen Privatrechts fanden auch Handelsrecht, Seerecht, Wechselrecht und Bergrecht, die sich unabhängig

¹ *Lentze*, Die österreichische Rechtswissenschaft, S. 157 ff; *H. Coing*, Die ursprüngliche Einheit der europäischen Rechtswissenschaft, Sitzungsberichte der Wissenschaftlichen Gesellschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a. M., Bd. 6, Jg. 1967, Nr. 3.

² *U. Stutz*, Die kirchliche Rechtsgeschichte, Stuttgart 1905; *H. E. Feine*, Kirchliche Rechtsgeschichte — Die katholische Kirche, 4. Aufl., Köln—Graz 1964, S. VII ff.

³ *P. Koschaker*, Europa und das römische Recht, 4. Aufl., München und Berlin 1966, S. 105 ff; *F. Wieacker*, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung, 2. Aufl., Göttingen 1967, S. 88 ff., 167 ff., 222 ff.

vom römischen Recht auf mittelalterlichen Grundlagen entwickelt haben, ihren Platz. Jedenfalls trat die Verbindung von Geschichte und Dogmatik gerade auf diesem Gebiete eindeutig hervor.

Im Heiligen Römischen (Deutschen) Reiche, zu dem ja auch Österreich gehörte, war das Staatsrecht eine Wissenschaft, die ohne historische Studien nicht betrieben werden konnte. Neben das Staatsrecht trat eine rein historische Vorlesung, die Reichsgeschichte, die Rechtsgeschichte und politische Geschichte des Reiches verband. Nach dem Untergang des Heiligen Römischen Reiches rettete Karl Friedrich Eichhorn die deutsche Reichsgeschichte, er wandelte sie in eine Reichs- und Rechtsgeschichte um, die eine Darstellung der Geschichte der Rechtsquellen und der Verfassungsgeschichte von der germanischen Zeit bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts gab, aber doch viel eigentlich historischen Stoff von der alten Reichsgeschichte übernahm.⁴

In der Aufklärungszeit gerieten die Rechtsfakultäten Europas in eine tiefe Krise, überall forderte man weitgehende Reformen. Die deutsche Rechtswissenschaft erhielt sich in ihrer traditionellen Form. Das gemeine Recht behauptete seine führende Stellung. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurde das Naturrecht aus seiner führenden Stellung im Rechtsunterricht verdrängt, die von Savigny begründete Historische Schule trat ihren Siegeszug an den deutschen Rechtsfakultäten an.⁵

Die Historische Schule setzte sich die Erforschung der Rechtsgeschichte zum Ziel, sie hat die Methoden ausgebildet, mit denen heute die rechtsgeschichtliche Forschung betrieben wird. Man darf aber nicht glauben, daß sich die Aufgabe der Rechtswissenschaft in historischen Studien erschöpfen sollte. Historische Studien waren das Mittel, die Dogmatik des geltenden Rechtes neu zu gestalten; an Stelle der Rechtsphilosophie, des Naturrechtes, wurde die Rechtsgeschichte Grundlagenwissenschaft für die Rechtswissenschaft. Hatte das Naturrecht das Recht von der Philosophie her neu gestalten wollen, so wollte die Historische Schule das Recht von der Geschichte her formen. Darum konnte man Rechtsgeschichte und Dogmatik gar nicht trennen; daraus erklärt sich, daß noch heute an den Universitäten Deutschlands und der Schweiz beide miteinander verbunden sind.⁶ Schon im 18. Jahrhundert standen sich Romanisten und Germanisten gegenüber. Jetzt entwickelten sich getrennte Schulen mit einer scharfen Trennung der römischen und der deutschen Rechtsgeschichte. Sie kämpften miteinander um die Gestaltung des bürgerlichen Rechtes; nach ihrem Erstarken versuchten die Germanisten etwa seit der Jahrhundertmitte, das römische Recht im geltenden bürgerlichen Recht in den Hintergrund zu drängen.⁷

⁴ *Lentze*, Austrian Law Schools, S. 161 f.; *ders.*, Die germanistischen Fächer, S. 61 f.; *H. Thieme*, Deutsches Privatrecht, Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. I, Sp. 762 ff.; *ders.*, Deutsches Recht, ebda, Sp. 769 ff.

⁵ *Lentze*, Die Universitätsreform, S. 71; *ders.*, Austrian Law Schools, S. 165 f.; *Koschaker*, a. a. O., S. 254 ff.; *G. Wesenberg*, Neuere deutsche Privatrechtsgeschichte, 2. Aufl., bearb. von G. Wesener, Lahr/Schwarzwald 1969, S. 139 ff.; *Coing*, a. a. O., S. 164; *Wieacker*, a. a. O., S. 348 ff.; *H. Thieme*, Die deutsche historische Rechtsschule Savignys und ihre ausländischen Jünger, Die juristische Bildung in der Slowakei und Ungarn bis zum J. 1848, Materialien der IX. tschechoslowakisch-ungarischen Rechtshistorikerkonferenz, Bratislava 1968, S. 259 ff.

⁶ *Lentze*, Austrian Law Schools, S. 166.

⁷ *Lentze*, Austrian Law Schools, S. 166 f.

In der Zeit Maria Theresias schlug Österreich bei der Reform der juristischen Studien einen neuen Weg ein. Unter Beseitigung der Lehr- und Lernfreiheit wurde ein gebundenes Studiensystem mit Jahrgängen eingeführt, im Zeichen einer Nationalerziehung begann man die österreichische Rechtswissenschaft von der gesamtdeutschen abzulösen. Der Untergang des Heiligen Römischen Reiches im Jahre 1806 brachte den endgültigen Sieg der österreichischen Nationalerziehung auf dem Gebiete des Rechts und die Beseitigung jener Fächer, die vom Standpunkt des Josefiners aus Luxusfächer waren. Bestimmend war auch der Abschluß der Kodifikationsarbeit zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Nach der Studienordnung von 1810 entfielen die früheren geschichtlichen Fächer Reichsgeschichte und deutsches Privatrecht. Das römische Recht wurde nur in einem sehr eingeschränkten Umfange belassen, auch das Kirchenrecht wurde sehr reduziert. Grundlagenschaft für die österreichische Rechtswissenschaft bildete das Naturrecht, die Rechtsphilosophie. Mit dieser Studienordnung von 1810 war die österreichische Rechtswissenschaft endgültig von der gesamtdeutschen gelöst worden; sie blieb bis zum Umbruch von 1848 in Kraft.⁸

Dabei darf man nicht übersehen, daß in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts Österreich, Frankreich und die meisten italienischen Staaten ein ähnliches Studiensystem hatten, auch die Rechtswissenschaft dieser Länder wies verwandte Züge auf. Ganz eindeutig tritt die Bedeutung Österreichs für die Gestaltung des Rechtsunterrichts an den Universitäten der italienischen Staaten in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts hervor. Fast gleichzeitig mit der Studienreform von 1810 führte Frankreich im Jahre 1804 eine Neuordnung des Rechtsunterrichtes durch, die viele gemeinsame Züge mit der österreichischen Studienreform von 1810 aufweist, nur war der französische Studienplan dürftiger, da Naturrecht und politische Wissenschaften nicht wie in Österreich berücksichtigt wurden.⁹

Nach der Revolution vom März 1848 war die Bahn für eine durchgreifende Reform der österreichischen Universitäten frei, denn das vormärzliche Studiensystem war zutiefst mit dem Absolutismus verbunden. Man ging sogleich daran, die Lehr- und Lernfreiheit zu verwirklichen, nunmehr wurde die Organisation der österreichischen Universitäten weithin der der preußischen angeglichen. Zunächst wirkte das neue System der Lehr- und Lernfreiheit zerstörend auf den Studienbetrieb der Rechtsfakultäten, eine Neuordnung des Prüfungswesens nach dem Fortfall der schulmäßigen Jahresprüfungen und eine Neugestaltung des Lehrplanes waren unabweisbar.¹⁰

Die Neugestaltung des Rechtsstudiums in Österreich führte der Unterrichtsminister Graf Leo Thun-Hohenstein durch.¹¹ Graf Thun hatte ein festumrissenes Konzept für die Neugestaltung der Juristenbildung. Er war ein unbedingter Anhänger der Historischen Schule und ein Feind des Naturrechts, da er

⁸ Lentze, Die österreichische Rechtswissenschaft, S. 160 ff.; ders., Naturrecht und Historische Schule, S. 38 ff. W. Ogris, Der Entwicklungsgang der österreichischen Privatrechtswissenschaft im 19. Jahrhundert, Schriftenreihe der Juristischen Gesellschaft e. V. Berlin, H. 32, Berlin 1968.

⁹ Lentze, Austrian Law Schools, S. 164; ders., George Phillips und die italienische Rechtsgeschichte, S. 338; B. Aubin, Der juristische Hochschulunterricht in Frankreich und seine Reform, Veröffentlichungen des Arbeitskreises für Fragen der Juristenausbildung, Nr. 1, Tübingen 1958, S. 20 ff.

¹⁰ Lentze, Die Universitätsreform, S. 28 ff., 74 ff.

¹¹ Lentze, Die Universitätsreform, S. 148 ff.; 210 ff.; 220 f., 225 ff., 232 ff.

der Ansicht war, daß dieses die österreichischen Juristen liberal gemacht habe.^{11a} Durch Umstellung des Rechtsunterrichtes auf die historischen Fächer hoffte er eine konservative Juristengeneration heranzuziehen. Seine besondere Liebe galt der deutschen Rechtsgeschichte, die nach seinen Anschauungen ein Gegengewicht gegenüber dem heidnischen römischen Recht sein sollte. Sie sollte den Rechtsstudenten im Geiste des christlich-germanischen Mittelalters erziehen.¹² Derartige Tendenzen vertrat damals eine Gruppe von Rechtshistorikern, die von der Spätromantik und der katholischen Erneuerungsbewegung geprägt waren; ich habe sie als romantisch-konservative Richtung der deutschen Rechtsgeschichte bezeichnet.¹³ Es gelang Graf Thun, George Phillips^{13a}, einen der bedeutendsten Vertreter dieser Richtung, für Österreich zu gewinnen. Phillips, ein norddeutscher Konvertit, war seit 1834 Ordinarius an der Münchener Universität gewesen, wo er in rege Beziehungen zum Görreskreis getreten war. Im Jahre 1847 wurde er während der Lola Montez-Affäre seines Amtes enthoben. Es war von besonderer Bedeutung, daß es Graf Thun alsbald gelang, Phillips, der seit 1847 keine angemessene Verwendung mehr gefunden hatte, für Österreich zu gewinnen. Er wurde 1849 zum Professor für deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte sowie für Kirchenrecht in Innsbruck ernannt, 1851 wurde er dann nach Wien berufen, wo er bis zu seinem Tode im Jahre 1872 gelehrt hat. Er wurde ein besonderer Vertrauensmann des Grafen Thun und hat ihn in Fragen der juristischen Studienreform und bei Berufungen beraten. Im Jahre 1852 verfaßte Phillips eine Programmschrift über die juristische Studienreform in Österreich, in der die Bedeutung der Rechtsgeschichte für die Gesinnungsbildung des Juristen hervorgehoben wird. Große Teile aus ihr wurden in die offizielle Denkschrift des Ministeriums für Kultur und Unterricht über die Studienreform aufgenommen.¹⁴

Graf Thun war ein fanatischer Gegner der bisherigen, vom Naturrecht beherrschten österreichischen Rechtswissenschaft, er wollte die österreichische Rechtswissenschaft wiederum der gesamtdeutschen eingliedern. Diesem Programm hat er bereits am 11. Mai 1852 in einer Rede bei einer Sub auspiciis-Promotion Ausdruck gegeben.¹⁵

Nach langen Kämpfen mit dem Reichsrat und einigen Ministerkollegen konnte Graf Thun sein Konzept in der juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung vom 2. Oktober 1855 (Reichsgesetzblatt Nr. 172/1855) verwirklichen. Die Entscheidung zugunsten Thuns fällte der junge Kaiser Franz Josef, den Graf Thun wahrscheinlich mit dem handfesten Argument überzeugt hat, daß der österreichische Jurist so schlecht und politisch unzuverlässig sei, daß man eine Totalreform des Rechtsstudiums zwecks Heranbildung besserer Juristen durchführen müsse. Die Neuordnung der juristischen Studien bestand darin, daß das Rechtsstudium in zwei Hälften zerlegt wurde. Die zweite

^{11a} Lentze, Naturrecht und Historische Schule, S. 40 ff.

¹² Lentze, Graf Thun und die deutsche Rechtsgeschichte, S. 505 ff.; ders., Graf Thun und die voraussetzungslose Wissenschaft, S. 198 ff.

¹³ Lentze, Die romantisch-konservative Richtung, S. 5 ff.

^{13a} Über Phillips s. Lentze, George Phillips, der große Kanonist des 19. Jahrhunderts, Festschrift Franz Loidl zum 65. Geburtstag, Bd. I, Wien 1970, S. 160—166.

¹⁴ Lentze, Die romantisch-konservative Richtung, S. 9 ff.; ders., Die germanistischen Fächer, S. 64 ff.; ders., Die Universitätsreform, Register S. 370 unter Phillips.

¹⁵ Lentze, Die Universitätsreform, S. 304 ff.

Hälfte des Studiums war den traditionellen Lehrfächern des bisherigen österreichischen Lehrplanes vor 1848 gewidmet, wobei eine Kürzung des Lehrstoffes vorgenommen wurde. Die erste Hälfte des Studiums umfaßte die Lehrfächer deutsches Recht, römisches Recht und Kirchenrecht. (Diese bildeten damals auch in Deutschland die Grundfächer, die Vorlesungen über Landesrecht — z. B. preußisches, französisches bzw. rheinisches Recht — wurden auch dort in den Schlußsemestern gehalten. Den rechtshistorischen Abschnitt schloß eine rechtshistorische Zwischenprüfung ab, am Ende des zweiten Studienabschnitts standen zwei weitere Staatsprüfungen, die judizielle und die politische.¹⁶ Dieses System der Einteilung des Rechtsstudiums in Studienabschnitte hat Österreich bis heute beibehalten, nur wurde durch die Studienordnung von 1935 (Bundesgesetzblatt Nr. 378/1935) der zweite Studienabschnitt in zwei neue zerlegt, so daß es jetzt drei Studienabschnitte gibt, deren jeder mit einer Staatsprüfung abgeschlossen wird.

Die Fächer des rechtshistorischen Studienabschnittes waren damals allerdings nicht rein historische Fächer. Das Kirchenrecht behandelte in erster Linie die Dogmatik des geltenden Kirchenrechts, wobei bei jedem Rechtsinstitut eine Einleitungshistorie gegeben wurde. Deutsches und römisches Recht dienten auch der Rechtsvergleichung, hier sollte der Student eine Einführung in die gemeindeutsche Rechtsordnung erhalten. Trotz aller Widerstände hat Graf Thun die Einführung der Vorlesungen über Pandekten und deutsches Privatrecht durchgesetzt, gegen die sich Protest erhob, weil man der Ansicht war, daß sie in Österreich wegen der kodifizierten Rechtsordnung überflüssig seien.¹⁷

Von besonderer Bedeutung für die Weiterentwicklung der rechtshistorischen Fächer römisches und deutsches Recht war ihre Trennung von den Disziplinen der bisherigen österreichischen Rechtswissenschaft, z. B. dem bürgerlichen Recht oder dem Handelsrecht. Die traditionellen Lehrfächer blieben den Österreichern vorbehalten, für die Disziplinen des ersten Studienabschnittes schuf man neue Professuren, die mit Reichsdeutschen besetzt wurden.¹⁸ Nach dem Ende des gemeinen Rechts mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich im Jahre 1900 wurden römisches und deutsches Recht rein historische Fächer, damit war die Trennung von Rechtsgeschichte und Dogmatik des geltenden Rechts, die in Österreich durch die Thunsche Reform angebahnt war, streng durchgeführt.¹⁹

Vielfach wurde damals eine Vorlesung über österreichische Rechtsgeschichte gefordert.²⁰ Bei der großen Debatte in der Ministerkonferenz über die Universitätsreform trat der Justizminister Frhr. von Krauß für die Einführung eines Lehrfaches „Österreichische Rechtsgeschichte“ ein. Thun lehnte dies ab, „ohne die Wichtigkeit der österreichischen Rechtsgeschichte im mindesten zu verkennen“. Seine ablehnende Haltung begründete er damit, daß echten Bildungswert für den Jungjuristen nur die deutsche Rechtsgeschichte habe, da

¹⁶ Lentze, Die Universitätsreform, S. 210 ff., 236 ff.

¹⁷ Lentze, Die Universitätsreform, S. 243; J. A. von Helfert, Zur Reform der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien an den österreichischen Universitäten, Österreichische Monatsschrift für christliche Social-Reform, Bd. 9, 1887, S. 633 ff.

¹⁸ Lentze, Die Universitätsreform, S. 132.

¹⁹ Lentze, Die Eingliederung der österreichischen Zivilrechtswissenschaft, S. 68 ff.; ders., Austrian Law Schools, S. 173.

²⁰ Lentze, Die Universitätsreform, S. 136 f., 220 f., 326.

die österreichische Rechtsgeschichte im wesentlichen die Neuzeit behandle („daß hier von der österreichischen, einem späteren Zeitpunkte gegenüber der deutschen angehörenden Rechtsgeschichte, deßhalb keine Rede gewesen sei, weil in der Aufzählung nur Rechtsinstitute erwähnt wurden, die einen allgemeinen Charakter haben“).²¹ Für die Wissenschaftsgeschichte ist diese Stellungnahme Thuns deswegen so interessant, weil hier der Rechtsgeschichte der Neuzeit der Bildungswert abgesprochen wird. Damals war Hauptgegenstand der germanistischen Forschung das Mittelalter, die Rechtsgeschichte der Neuzeit wurde nur anhangsweise behandelt.^{21a} Auch hier machte sich wieder der Einfluß von Phillips geltend. Den Hauptgrund für seine ablehnende Haltung gegenüber der österreichischen Rechtsgeschichte verschwieg Thun wohlweislich. Er fürchtete mit Recht, daß diese von den Anhängern einer eigenständigen österreichischen Rechtswissenschaft zu einer Festung gegen sein Reformwerk ausgebaut würde.

Die österreichische Rechtsgeschichte war damals noch keine vollausgebaute Disziplin, sie war nur ein Schemen.²² Bereits im Vormärz waren an der Wiener juristischen Fakultät Spezialvorlesungen über österreichische Rechtsgeschichte gehalten worden. Die hohe Bürokratie und die Wiener Rechtsfakultät standen diesen Bestrebungen mit wohlwollender Skepsis gegenüber, von einer Einführung als Obligatfach wollten sie nichts wissen, erkannten aber immerhin an, daß die österreichische Rechtsgeschichte besonders interessierten Studenten und Beamten, die eine tiefere Belehrung erstrebten, mannigfache Belehrung zu geben vermöge. Im Vormärz hat bereits der Dozent an der Wiener juristischen Fakultät Emil Rößler den Plan gefaßt, ein Lehrbuch der österreichischen Rechtsgeschichte zu schreiben, und Reisen unternommen, um das Material dafür zu sammeln. Durch sein Eintreten für die kleindeutsche Lösung und die Übertragung der Kaiserkrone an den König von Preußen bei der Abstimmung in der Paulskirche machte sich Rößler in Österreich dann politisch unmöglich, sein tragisches Leben endete 1863 in Sigmaringen im Selbstmord. Damit war der bedeutendste Vertreter der österreichischen Rechtsgeschichte ausgeschaltet.²³ Ganze Partien der österreichischen Rechtsgeschichte waren noch unerforscht, es lagen nur Spezialstudien zur mittelalterlichen Rechtsgeschichte Österreichs vor, die Neuzeit war noch ganz unbearbeitet. In den fünfziger Jahren hätte die Disziplin ganz neu aufgebaut werden müssen, wobei Thun mit Recht fürchten mußte, daß dies nicht nach seinem Konzept geschehen werde.

Die Studienreform mit der Einführung der rechtshistorischen Fächer wurde an allen Rechtsfakultäten des Kaiserstaates mit deutscher Unterrichtssprache durchgeführt. Von den galizischen Universitäten hatte Lemberg längst die österreichische Studienordnung und deutsche Unterrichtssprache. Krakau dagegen, das erst 1846 von Österreich annektiert worden war, hatte noch aus der Zeit des Freistaates eine polnische Rechtsfakultät, die jetzt mit großer Härte germanisiert wurde; am 29. Oktober 1853 wurde das Deutsche als Un-

²¹ Lentze, Die Universitätsreform, S. 326.

^{21a} Lentze, Die Rechtsgeschichte, S. 3; 10.

²² H. Baltl, Die österreichische Rechtsgeschichte, Festschrift Hans Lentze zum 60. Geburtstag, hrsg. von N. Grass und W. Ogris, Innsbruck—München 1969, S. 35 ff.

²³ Lentze, Graf Thun und die deutsche Rechtsgeschichte, S. 503 ff.

terrichtssprache der drei weltlichen Fakultäten eingeführt. Die galizischen Universitäten dienten als Experimentierfeld für junge Rechtshistoriker österreichischer Herkunft, die Thun für diese Universitäten noch für ausreichend hielt.²⁴ Auch die Universität Budapest wurde in den Jahren 1855—1860 vollständig gleichgeschaltet und die letzten Reste der nationalungarischen Tradition abgeschafft. Das Deutsche wurde als Unterrichtssprache vorgeschrieben, an der Rechtsfakultät wurde das neue Studiensystem mit den neuen Lehrfächern eingeführt.²⁵ An der Universität Budapest wurde 1856 der Professor des Bergrechtes und ungarischen Privatrechtes Dr. Gustav Wenzel mit der Vertretung der deutschen Rechtsgeschichte und der Professor des bürgerlichen Rechtes Dr. Peter Harum mit der Vertretung des deutschen Privatrechts beauftragt.²⁶ Wenzel war ein Ungar, der sich Verdienste um die Ausbildung der Disziplin Ungarische Rechtsgeschichte erworben hat.²⁷ Harum²⁸ war ein Deutschösterreicher (geb. in Graz), er war 1852 bei der einsetzenden Germanisierung an die Budapester juristische Fakultät berufen worden. Thun mußte also in Budapest von seinem Grundsatz abgehen, daß die Lehrstühle für deutsches Recht nicht mit Lehrfächern der österreichischen Rechtsordnung verbunden werden dürften und Reichsdeutschen vorzubehalten seien. Es gelang ihm nicht, einen Reichsdeutschen für Budapest zu gewinnen, da die Verhältnisse dort für einen Reichsdeutschen nicht gerade verlockend waren.

Wir wundern uns heute, daß die jungen Juristen von damals die Belastung mit so viel historischem Stoff ertragen haben, den die vormärzliche Studienordnung nicht kannte. Die Deutschen haben sie ertragen, weil man ihnen sagen konnte, an den deutschen Universitäten außerhalb Österreichs herrsche eine ähnliche Ordnung, darum müsse im Interesse der Wiedereingliederung Österreichs in das deutsche Geistesleben diese Belastung getragen werden. Slawen und Ungarn sahen aber in der neuen Studienordnung den Versuch, die Germanisierung voranzutreiben.

Daß man bei der Einführung des neuen Studiensystems an den beiden italienischen Universitäten Padua und Pavia vorsichtig vorgehen müsse, sah selbst Thun ein. Bereits im Vormärz hatte die österreichische Rechtswissenschaft neben dem deutschen einen italienischen Zweig gehabt. Es gab juristische Zeitschriften für österreichisches Recht in italienischer Sprache, dergleichen eine Literatur. Allerdings bestand der Großteil der österreichischen Rechtsliteratur in italienischer Sprache aus Übersetzungen, da alle wichtigen Lehrbücher, Kommentare, Monographien und Zeitschriftenaufsätze ins Ita-

²⁴ *Lentze*, Graf Thun und die deutsche Rechtsgeschichte, S. 517; *M. Patkaniowski*, Dzieje Wydziału Prawa Uniwersytetu Jagiellońskiego usw. (Historia facultatis iuridicae Iagellonicae inde ab universitate ab Hugone Kołłątaj ordinata usque ad saeculi XIX finem tractata (Universitas Iagellonica acta scientiarum litterarumque LXXIX, scheidae iuridicae, fasc. XIII), Kraków 1964 (polnisch mit englischem Resumé), S. 222 ff.

²⁵ *F. Eckhart*, A Jog- és Államtudományi Kar története 1667—1935 (Geschichte der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät 1667—1935), Budapest 1936, S. 419 ff.; *A. Csizmadia*, A magyar jogi felsőoktatás fejlődése (Die Entwicklung des ungarischen juristischen Hochschulunterrichts), Felsőoktatási Szemle, 18. évfolyam 1969, S. 577 ff.

²⁶ *Lentze*, Graf Thun und die deutsche Rechtsgeschichte, S. 518.

²⁷ *G. Bónis*, Nachruf auf Ferenc Eckhart, ZRG, Germ. Abt., Bd. 75, 1958, S. 599.

²⁸ Österreichisches biographisches Lexikon. Bd. II, Graz—Köln 1959, S. 198.

lienische übersetzt wurden; es gab aber auch Originalarbeiten in italienischer Sprache.²⁹

Die Thunsche Studienreform war ganz aus dem deutschen Geiste hervorgegangen, für die Italiener bedeutete sie eine Abtrennung vom italienischen Geistesleben, eine Germanisierung. Die Reform der beiden italienischen Universitäten war auch deswegen so schwer durchzuführen, weil hier wegen der italienischen Unterrichtssprache reichsdeutsche Professoren nicht eingesetzt werden konnten; es konnte damit ein Grundprinzip der Thunschen Unterrichtsreform nicht zur Anwendung gelangen. Die Berufung von Italienern aus anderen Staaten Italiens war aus politischen Gründen ausgeschlossen, auch herrschte dort ja noch ein Studiensystem, das mit dem vormärzlichen in Österreich verwandt war. Besondere Schwierigkeiten ergaben sich bei der Einführung des Lehrfaches Deutsches Recht, das Thun so sehr liebte. Dieses Fach konnte man in der Gestalt, in der es an den deutschsprachigen Universitäten des Kaiserstaates nach deutschem Modell gelesen wurde, den beiden italienischen Universitäten der Monarchie nicht aufzwingen; das wäre geradezu eine Herausforderung gewesen. So kam Thun dazu, an den italienischen Universitäten ein Lehrfach „italienische Rechtsgeschichte“ einzuführen, das die italienische Rechtsgeschichte nach den Methoden der deutschen Rechtsgeschichte behandeln sollte. Bei Phillips in Wien ließ er zwei italienische Stipendiaten heranbilden, deren Ernennung zu Extraordinarien er 1857 beantragte.³⁰

In dem Vortrag an den Kaiser vom 26. August 1857³¹, der den diesbezüglichen Ernennungsantrag enthielt, legte er sein Konzept über die Einführung des neuen Lehrfaches „Italienische Rechtsgeschichte“ dar. „Die Lehrfächer der Deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte und des Deutschen Privatrechtes, einerseits als Grundlagen einer allgemeinen tieferen Anschauung der Rechtsverhältnisse und Rechtsinstitute, andererseits als eine gründliche Vorschule für das Studium des österreichischen Civilrechtes, welches in so vielen seiner Theile auf germanischen Grundlagen beruht und aus ihnen hervorgegangen ist, müssen an den Universitäten Padua und Pavia in Berücksichtigung der eigenthümlichen Landesverhältnisse in Einen Lehrgegenstand zusammengezogen und in vielen Beziehungen in eigenthümlicher Weise behandelt werden.

Einerseits nämlich sind die Quellen und ist die reiche deutsche Literatur dieser Lehrfächer den Italienern wegen Unkenntniß der deutschen Sprache unzugänglich, andererseits können sie billig verlangen, daß auf die Rechtsgeschichte Italiens bei den dießfälligen Vorträgen Rücksicht genommen, und dafür manches aus denselben ausgeschieden werde, was nur für den Deutschen ein spezifisches Interesse hat.

Dabei soll jedoch die oben erwähnte zweifache Tendenz dieser Vorträge sorgfältig gewahrt, der praktischen Richtung aber, das ist dem propädeutischen

²⁹ M. *Stubenrauch*, *Bibliotheca juridica Austriaca*, Verzeichniß der von den ältesten Zeiten bis zum Schlusse des Jahres 1846 in Oesterreich (außer Ungarn und Siebenbürgen) erschienenen Druckschriften und der in den österreichischen juridischen Zeitschriften enthaltenen Aufsätze aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit, Wien 1847.

³⁰ Vgl. dazu *Lentze*, *L'insegnamento*, S. 295 ff.; *ders.*, George Phillips und die italienische Rechtsgeschichte, S. 339 ff.; F. *Calasso*, *Il centenario della prima cattedra italiana di storia del diritto*, *Storicità del diritto*, Milano 1966, S. 13 ff.

³¹ Abgedruckt *Lentze*, *L'insegnamento*, S. 299 ff.

Momente für das Studium des österreichischen Civilrechtes, eine vorzugsweise Bedachtnahme zugesichert werden.

Dieses Lehrfach ist somit nicht nur für die Universitäten Padua und Pavia ein völlig neues, sondern ist auch in dieser Auffassung und Richtung in ganz Italien nicht cultivirt. Denn das, was an einigen ausländischen italienischen Universitäten unter der Benennung Rechtsgeschichte gelehrt wird, ist entweder eine spezifisch italienische Rechtsgeschichte oder eine vage philosophische Darstellung der Entwicklung der Rechtsbegriffe und Rechtsinstitute einiger Länder.³² Die Schwierigkeiten, für diese Vorträge in Pavia und Padua geeignete Dozenten zu finden, sind daher noch bei weitem größer, als sie dem Unterrichts-Ministerium an den übrigen österreichischen Universitäten aufstießen. Dieselben müssen der deutschen und italienischen Sprache vollkommen mächtig, in deutscher Schule tüchtig durchgebildet, von verläßlichem Charakter, und mit einer Combinationsgabe ausgerüstet sein, die hierin schon einer literarischen Produktivkraft gleich stehen muß.

Da selbstverständlich hier von einer Berufung aus dem Auslande keine Rede sein konnte, so hat das Unterrichts-Ministerium schon vor zwei Jahren dahin getrachtet, zwei junge talentvolle und verläßliche Männer anzueifern, sich speziell für diesen Beruf auszubilden."

Die Schulung der beiden Stipendiäten Gianmaria Bravo und Antonio Pertile hatte Phillips übernommen. Bravo ist verschollen; Pertile ist ein Klassiker der Wissenschaft der italienischen Rechtsgeschichte geworden, der er das erste große Standardlehrbuch geschenkt hat. Auch der zweite Klassiker der Wissenschaft der italienischen Rechtsgeschichte, die mit den Methoden der deutschen Wissenschaft arbeitete, Francesco Schupfer, war ein Schüler von Phillips und ist von diesem in Wien ausgebildet worden.³³

Die Disziplin Italienische Rechtsgeschichte, die nach dem Konzepte Thuns gestaltet war, setzte sich im Königreich Italien durch. Durch ihre Ausbildung hat Oesterreich der italienischen Universität eine wertvolle Gabe mit auf den Weg gegeben.

Nach dem Sturze des Neuabsolutismus fiel das österreichische Unterrichtssystem in Ungarn.³⁴ Die Jugend nahm in Budapest gegen den Unterricht der deutschen Reichs- und Rechtsgeschichte Stellung, Professor Wenzel gestaltete bereits im Schuljahr 1860/1 seine Vorlesungen zu einer europäischen Rechtsgeschichte um. Auf Anregung des Statthalterrates setzte die Budapester Rechtsfakultät eine Kommission unter dem Vorsitz von G. Wenzel ein, die zu prüfen hatte, welche Vorteile und Nachteile das zur Zeit des Neuabsolutismus eingeführte System hatte. Die Kommission wollte den Unterricht in der Rechtsgeschichte nicht abschaffen und schlug als Notlösung vor, die deutsche durch die europäische Rechtsgeschichte zu ersetzen; eine ungarische Rechtsgeschichte als wissenschaftliche Disziplin gab es noch nicht. Die europäische Rechtsgeschichte setzte sich auch wirklich durch. Wie wenig man sich im

³² *Lentze*, George Phillips und die italienische Rechtsgeschichte, S. 338.

³³ *Lentze*, George Phillips und die italienische Rechtsgeschichte, S. 340 ff.; P. *Horváth*, 300 Jahre Staats- und Rechtswissenschaftliche Fakultät der Budapester Eötvös Lóránd Universität, *Annales universitatis scientiarum Budapestiensis de Rolando Eötvös nominatae, sectio iuridica*, tom. VIII. 1967, S. 11.

³⁴ *Eckhardt*, a. a. O., S. 443 ff.; A. *Csizmádia*, A magyar jogi felsőoktatás fejlődése (Entwicklung des ungarischen höheren Rechtunterrichtes), *Felsőoktatási Szemle*, Jg. 1969 (im Druck).

Anfang unter dieser neuen Disziplin vorstellen konnte, zeigt eine Anfrage des Statthalterrates an die Fakultät, was eigentlich als Rechtsgeschichte vorgetragen und ob ein Lehrbuch oder anderes Hilfsmittel dabei benutzt werde.

Bei den Tschechen kam es in den sechziger Jahren zu einer Gegenbewegung gegen die germanisierende Tendenz der Thunsonsche Reform.³⁵ Insbesondere wurde von tschechischen Juristen die Wiedereingliederung der österreichischen Rechtswissenschaft in die gesamtdeutsche bekämpft. Sie traten für die eigenständige österreichische Rechtswissenschaft und für das Naturrecht ein. Besonders kritisiert wurde natürlich die Einführung der germanistischen Fächer. Demgegenüber wies man auf die Vorzüge des alten einheimischen Rechtes mit seiner humanen Rechtskultur hin. Das Dokorenkollegium der Prager juristischen Fakultät, in dem die Tschechen die Mehrheit erlangt hatten, forderte 1867, daß eine ordentliche Professur der slawischen Rechtsgeschichte überhaupt und jene der österreichischen Slawen im besonderen errichtet werde. Die gleichen Forderungen erhob eine Denkschrift der tschechischen Juristenvereinigung von 1871. In den siebziger Jahren starb die Oppositionsbewegung gegen die Thunsonsche Reform unter den tschechischen Juristen allmählich ab. Beruhigend wirkte das Jahr 1866, nun waren die tschechischen Befürchtungen gegenstandslos geworden, daß eine gemeinsame Rechtsordnung der Länder des Deutschen Bundes mit Einschluß Österreichs zustande kommen könne. Auch starb die Generation, die noch im Geiste der vormärzlichen Rechtswissenschaft erzogen war, allmählich ab. Die neue Generation der tschechischen Juristen, die bereits nach dem Thunsonschen System das Studium absolviert hatte, war an dieses gewöhnt. Auch die germanistischen Fächer, deutsche Rechtsgeschichte und deutsches Privatrecht, war man bereit zu tolerieren, forderte aber die Ergänzung durch Einführung von Vorlesungen über die Rechtsgeschichte der Länder der böhmischen Krone.

Diese Forderungen wurden durch die juristische Studien- und Staatsprüfungsordnung von 1893 erfüllt (Gesetz vom 20. 4. 1893 und Verordnung vom 24. 12. 1893, Reichsgesetzblatt Nr. 68 und 204/1893) erfüllt. Es wurde eine fünfstündige Obligatvorlesung über österreichische Reichsgeschichte (Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechtes) eingeführt, die österreichische Reichsgeschichte sollte auch der rechtshistorischen Staatsprüfung sein (§ 4 des Gesetzes, §§ 4 und 12 der Verordnung). Als Konzession an die Slawen durfte es gewertet werden, daß „an Universitäten, an welchen hiefür ein Bedürfnis vorhanden ist, die Rechtsentwicklung in den betreffenden Territorien besonders zu berücksichtigen“ war (§ 4 der Verordnung). So nahm ein Schemen Gestalt an, über den man jahrzehntelang diskutiert hatte, die österreichische Rechtsgeschichte. Daß man sich damit begnügte, nur eine Disziplin österreichische Verfassungsgeschichte einzuführen, hatte zur Folge, daß die Geschichte des österreichischen Strafrechts und Privatrechts vernachlässigt wurde.³⁶ Aus der Disziplin österreichische Reichsgeschichte hat sich dann bei Polen, Tschechen und Slowenen eine nationale Rechtsgeschichte entwickelt.

³⁵ J. Morávek, K bojům českých právníků 60. let XIX. století o orientaci české právní kultury (Um die Kämpfe der tschechischen Juristen in den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts um die Orientierung der tschechischen Rechtskultur), Právník, Bd. 17, 1968, S. 610 ff.

³⁶ Lentze, Die germanistischen Fächer, S. 83 f.

Die alten germanistischen Hauptkollegien, die deutsche Rechtsgeschichte und das deutsche Privatrecht, wurden in der Studienordnung von 1893 beibehalten, sie blieben auch Gegenstand der rechtshistorischen Staatsprüfung.³⁷

Die Studienordnung von 1893 ist an allen Universitäten des österreichischen Teilstaates der Habsburgermonarchie in Geltung geblieben, auch an den beiden galizischen Universitäten und an der tschechischen Universität in Prag.

Die deutsche Rechtsgeschichte hat die ihr von Thun zugeordnete Aufgabe, die jungen österreichischen Juristen im konservativen Geiste zu erziehen, nicht erfüllt. In der deutschen Rechtsgeschichte setzte sich die nationale und liberale Richtung durch, sie führte die Studenten der Rechte zum Liberalismus und zum deutschen Nationalismus.³⁸

³⁷ Lentze, Die germanistischen Fächer, S. 83.

³⁸ Lentze, Graf Thun und die deutsche Rechtsgeschichte, S. 519.